

Anhang zu § 2 Nr. 3

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Berufsfachschule für Ergotherapie

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	0	20	60
Fachsprache	60	0	40	100
Biologie, Anatomie und Physiologie	140	20	40	200
Gesundheits-/Krankheitslehre und Arbeitsmedizin	220	140	60	420
Psychologie und Pädagogik	80	120	60	260
Medizinsoziologie und Gerontologie	40	20	20	80
Grundlagen der Ergotherapie	140	0	20	160
Ergotherapeutische Verfahren	200	260	80	540
Ergotherapeutische Mittel	400	220	140	760
Fallbearbeitung	10	10	20	40
Zur Verteilung auf obige Fächer				80
Summe				2 700
Praktische Ausbildung ¹				
Orientierungspraktikum in einem Bereich	140	0	0	140
Einsatzbereiche ² :				
• psychosozialer Bereich				400
• motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich				400
• arbeitstherapeutischer Bereich				400
Zur Verteilung auf die Bereiche	0			360
Summe	140	780 ³	780 ³	1 700

¹ Jeweils ein Einsatz des zweiten bzw. dritten Ausbildungsjahrs erstreckt sich auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen.

² Die Verteilung der Stundenzahl der praktischen Ausbildung auf die Bereiche liegt in der Verantwortung der Schule.

³ Bis zu 100 Stunden der praktischen Ausbildung des 2. und 3. Schuljahres können im Ermessen der Schule in das jeweils andere Schuljahr verlagert werden.

Anhang zu § 4 Nr. 7

Anlage 1
(zu § 35 Abs. 1)

Studentafel der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr
Allgemeinbildender Unterricht			
Religionslehre ¹	1	1	1
Deutsch und Kommunikation	2	2	2
Politik und Gesellschaft	2	1	1
Sport	2	1	–
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	3
Ernährung und Verpflegung	12	7	7
Dienstleistung und Service	2	3	2
Wohn- und Funktionsbereiche	3	4	3
Personenbetreuung	2	2	2
Textillehre	4	2	3
Englisch ²	2	–	–
Wahlpflichtfächer³			
Großhaushalt	–	4	4
Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt/Gehobener Privathaushalt			
Gastronomie und Hotellerie			
Grundversorgung und Betreuung alter, erkrankter Menschen			
Grundversorgung, Bildung und Erziehung von Kindern			
Projektorientiertes Arbeiten			
Summe	35	29	28
Fachpraxis⁴			
Fachpraxis Ernährung und Versorgung ⁵	–	8	8
Praktikumswochen	2 ⁶	2 ⁷	2 ⁷
Wahlfach			
Englisch	–	1	–

¹ Beziehungsweise das Fach Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 37.

² Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan „Englisch für die Berufsfachschule für Hauswirtschaft und die Berufsschule Berufsgrundschuljahr Hauswirtschaft, BGJ/s Hauswirtschaft“ vom 5. Dezember 2000, Nr. VII/3-S9414H1-1-7/125609.

³ Insgesamt sind zwei verschiedene Wahlpflichtfächer während der drei Schuljahre zu besuchen.

⁴ Fachpraktische Ausbildung im Sinn des Art. 50 Abs. 3 BayEUG.

⁵ 8 Zeitstunden pro Arbeitstag zzgl. Pausen.

⁶ 2 Wochen Praktikum mit Schwerpunkt Ernährung und Versorgung während der Schulzeit.

⁷ 2 Wochen Praktikum in einschlägigen Betrieben des gewählten Wahlpflichtfachs in der unterrichtsfreien Zeit.

Anhang zu § 6 Nr. 3

Anlage 1
(zu § 11)

Studentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule mit Vorklasse

Jahrgangsstufe	Vorklasse	7	8	9	10	Gesamt Jahrgangsstufen 7 – 10
Religionslehre	2	2	2	2	2	8
Ethik/Islamischer Unterricht	2	2	2	2	2	8
Deutsch	6	5 ¹	4	4	4	17
Englisch	5	5	5	4	4	18
Mathematik	6	4 ¹	3	4	4 ²	15
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt (MINT)	2	2	2	–	–	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	2	–	–	4
Ökonomische Grundlagen	2	–	–	–	–	–
Digitales Leben und Arbeiten	1	–	–	–	–	–
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	–	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	–	–	–	4 ³	4 ^{2,3}	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	–	2	2	4
Informationsverarbeitung	–	4	2 ⁴	–	–	6
Gesamt⁵	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

¹ Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.

² In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

³ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

⁴ Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

⁵ Die Fächer Religionslehre und Ethik/Islamischer Unterricht können nur alternativ belegt werden.

Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der vierstufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2 + 0,5 ¹	2 + 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	2 ² (4) + 1	2 ² (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	0,5 ¹	2 + 1	2 + 1

¹ Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.

² Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anhang zu § 7 Nr. 8

Anlage 2 Nr. 1.17
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Lebensmittelchemie	4	–
Physik	3	–
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene ^{3, 4}	2	2
Produktionstechnik	4	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	2	–
Lebensmittelrecht ^{3, 4}	–	3
Zwischensumme	29	11
	+ 9 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁵	+ 25 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁵
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer		
Praxis der Lebensmitteltechnologie ^{3, 4}	–	3
Industrielle Lebensmitteltechnologie ^{3, 4}	7	3
Verfahrenstechnik und Arbeitssicherheit ^{3, 4}	–	4
Lebensmittelanalytik	2	–
Praxis der Backtechnologie ^{3, 4}	–	3
Bäckereitechnologie ^{3, 4}	7	3
Verfahrenstechnik in Backbetrieben ^{3, 4}	–	4
Analytik in Backbetrieben	2	–
Abfüll- und Verpackungstechnik ^{3, 4}	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ^{3, 4}	–	4
Arbeitsorganisation	–	2
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ^{3, 4}	–	3
Qualitätssicherung ^{3, 4}	–	2
Kostenrechnung und Finanzierung ^{3, 4}	–	3
Betriebliche Datenerfassung	–	1
Biotechnologie	–	2
Ernährung ^{3, 4}	–	2
Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement und -arbeit	–	2
Technisches Englisch	–	2

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann im 2. Schuljahr abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.
- ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
- ⁴ Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ⁵ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

Anhang zu § 7 Nr. 8

Anlage 2 Nr. 1.18
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

1.18 Fachrichtung Maschinenbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Werkstoffkunde und Chemie	4	–
Technische Mechanik	5	–
Konstruktion I	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	4	2
Elektrotechnik	4	–
Fertigungsverfahren ³	–	2
Industriebetriebslehre ³	–	3
Steuerungstechnik ³	–	4
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Kraft- und Arbeitsmaschinen ³	–	3
Automatisierungstechnik ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Werkzeugmaschinen ³	–	3
Konstruktion II ³	–	2
Entwicklung und Konstruktion ³	–	4
Regelungstechnik ³	–	2
Messtechnik ³	–	2
Mechatronische Systeme ³	–	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	3
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2
Regenerative Energien ³	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ³	–	2
Elektronische Instrumentensysteme und Bustechniken	–	2
Werkstattausrüstung und Flugzeugbetrieb	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Aerodynamik	–	1
Luftrecht	–	1
Flugzeugstruktur und Systeme ³	–	4
Triebwerk und Propeller ³	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement ³	–	2
Digitale Transformation ³	–	3
Betriebswirtschaftslehre und Management ³	–	3
Controllingprozesse ³	–	2
Volkswirtschafts- und Rechtslehre ³	–	2
Wirtschaftsenglisch	–	2
Künstliche Intelligenz ³	–	2
Vernetzte Komponenten ³	–	3
Computergestützte Fertigung ³	–	2
Konstruktion mechatronischer Systeme ³	–	3
Regelung mechatronischer Systeme ³	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahrs aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

Anhang zu § 7 Nr. 8

Anlage 2 Nr. 1.19
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

1.19 Fachrichtung Mechatroniktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	5	–
Informationstechnik	2	–
Technische Mechanik	4	–
Steuerungstechnik	3	–
Softwareentwicklung ³	3	3
Mechatronische Systeme ³	3	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	6
Konstruktion ³	–	3
Robotertechnik ³	–	3
Zwischensumme	37	26
		+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Messtechnik ³	–	3
Regelungstechnik ³	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ³	–	3
Leistungselektronik ³	–	2
Feldbussysteme ³	–	3
Internetbasierte Leittechnik ³	–	2
Mikrocontrollertechnik ³	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ³	–	2
CAE ⁴	–	2
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Maschinenelemente ³	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2
Arbeitssicherheit ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Mathematische Methoden der Mechatronik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ³	–	3
Digitale Transformation ³	–	3
Betriebswirtschaftslehre und Management ³	–	3
Controllingprozesse ³	–	2
Volkswirtschafts- und Rechtslehre ³	–	2
Wirtschaftsenglisch	–	2
Künstliche Intelligenz	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahrs aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

Anhang zu § 9 Nr. 21**Anlage 3**
(zu § 6)**Sozialpädagogisches Einführungsjahr****1. Dauer**

¹Das sozialpädagogische Einführungsjahr dauert ein Jahr. ²Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre. ³§ 12 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

2. Ziele des sozialpädagogischen Einführungsjahrs

¹Das sozialpädagogische Einführungsjahr ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. ²Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld befähigen.

3. Aufnahme in das sozialpädagogische Einführungsjahr

¹Die Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar setzt Folgendes voraus:

- a) einen mittleren Schulabschluss,
- b) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- c) das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- d) bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

²Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. ³Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher erfolgen soll. ⁴Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des sozialpädagogischen Einführungsjahrs und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 in Aussicht.

4. Probezeit

Über § 9 Abs. 2 hinaus ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn in der sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

5. Inhalte des sozialpädagogischen Einführungsjahrs

Das sozialpädagogische Einführungsjahr gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis).

5.1 Theoretischer Teil

¹Dem Unterricht sind der vom Staatsministerium erlassene Lehrplan sowie folgende Stundentafel zugrunde zu legen:

Pflichtfächer	Wochenstunden
	1. Jahr
Pädagogik und Psychologie	4
Deutsch und Kommunikation	2
Englisch	1
Recht und Verwaltung	1
Musik- und Bewegungspädagogik	2
Kunst- und Werkpädagogik	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	1
Religionspädagogik und ethische Erziehung	1
Praxis- und Methodenlehre mit Kleinstkindpädagogik	5
Summe	19

²Die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden. ³Zu Beginn des sozialpädagogischen Einführungsjahrs findet ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche zur Einführung statt. ⁴Im Übrigen obliegt die zeitliche Gliederung des Unterrichts den Fachakademien. ⁵Für die Ersetzung von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 14 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

5.2 Fachpraktischer Teil

¹Die sozialpädagogische Praxis orientiert sich an dem im Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. ²Die sozialpädagogische Praxis ist in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten.

6. Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für die sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen.

7. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

7.1 Praxisanleiter

¹Die fachliche Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Anlage 1 Nr. 3 Satz 1 und 2. ²Während des gesamten sozialpädagogischen Einführungsjahrs sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.

7.2 Betreuende Lehrkraft

Für die fachliche Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten werden außerdem Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt.

8. Leistungsnachweise, Bewertung

8.1 Leistungsnachweise

Für den theoretischen Teil nach Nr. 5.1 gelten die §§ 17 bis 22 entsprechend.

8.2 Sozialpädagogische Praxis

¹In der sozialpädagogischen Praxis fertigen die Praktikantinnen und Praktikanten je Praktikumswoche einen Bericht.

²Darüber hinaus ist ein praktischer Leistungsnachweis zu erbringen; § 20 Abs. 2 bis 6 und § 21 gelten entsprechend.

³Der Praxisanleiter, der mit der Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit der Leitung der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahres eine Beurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen

Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten während der sozialpädagogischen Praxis. ⁴Die Beurteilungen sind der zuständigen Fachakademie zu übermitteln. ⁵Für die Notenbildung gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

9. Zeugnisse, Entscheidung über das Vorrücken in die Fachakademie für Sozialpädagogik

9.1 Zwischenzeugnis

Es wird ein Zwischenzeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss, ausgestellt.

9.2 Zeugnis über das sozialpädagogische Einführungsjahr

¹Nach dem sozialpädagogischen Einführungsjahr wird ein Zeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss, ausgestellt, das eine für die Erzieherausbildung als Einstiegsvoraussetzung gleichwertig anerkannte einschlägige Qualifizierung bescheinigt. ²In das erste Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik rückt vor, wer in der sozialpädagogischen Praxis mindestens die Note 4 und in den Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) höchstens einmal die Note 5, aber keinmal die Note 6 erhalten hat. ³Die §§ 27 und 28 Abs. 2 und 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Wer das sozialpädagogische Einführungsjahr nicht bestanden hat, erhält ein Jahreszeugnis, das die Noten der Studentafel (Nr. 5.1), eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am sozialpädagogischen Einführungsjahr und einen Hinweis enthält, ob das sozialpädagogische Einführungsjahr gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

10. Praktikantenvertrag

¹Für das Praktikantenverhältnis gilt § 26 BBiG. ²Im Übrigen gilt Anlage 1 Nr. 5 entsprechend.

Anhang zu § 9 Nr. 23

Anlage 10
(zu § 13)Studentenafel für die Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation¹

Dem Lehrplan liegt die folgende Studententafel zugrunde:

Kompetenzbereiche und Fächer		Wochenstunden pro Studienjahr		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Sprachkompetenzen				
1.	A-Sprache: Deutsch: Allgemeine Sprachfertigkeiten	2 ²	2 ²	1 ²
2.	B-Sprache: Erste Fremdsprache: Allgemeine Sprachfertigkeiten	6 ^{3, 4}	2 ^{3, 4}	1
3.	C-Sprache: Zweite Fremdsprache: Allgemeine Sprachfertigkeiten ⁵	6 ⁶	3	3
Translatorische Kompetenzen				
4.	Theorie, Methodik und Praxis des Übersetzens (A/B, B/A)	6	5	6
5.	Fachübersetzungen (A/B, B/A)	–	5 ⁷	5
6.	Übersetzung Zweite Fremdsprache (A/C, C/A) ⁵	–	2	2
Fachkompetenzen				
7.	Fachtheorie und Fachterminologie (A, B)	2	2	2
8.	Gerichts- und Behördenterminologie	1 ⁸	–	–
Kulturkompetenzen				
9.	Kulturraumstudien und Interkulturelle Kommunikation (A, B)	2	2 ^{9, 10}	1 ^{9, 10}
Dolmetschkompetenzen				
10.	Theorie, Methodik und Praxis des Dolmetschens (A/B, B/A)	1	3	6 ¹¹
IT- und Medienkompetenzen				
11.	Informationstechnologie und Medienmanagement	2 ¹²	–	–
12.	Sprach- und Übersetzungstechnologie	1 ¹²	2 ¹²	1 ¹²
Projektmanagementkompetenzen				
13.	Berufskunde und Praxisprojekt	1	2 ¹³	–
Gesamtstundenzahl		30	30	28

¹ **Bemerkungen zum Aufbaustudium:**

Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren B-Sprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in den Bereichen „Sprachkompetenzen“ unter Nr. 2, „Translatorische Kompetenzen“ unter Nr. 4 sowie Nr. 5, „Fachkompetenzen“ unter Nr. 7 und „Dolmetschkompetenzen“ unter Nr. 10 (mit Ausnahme der Lernbereiche 1 „Simultandolmetschen“ und 3 „Vortragsdolmetschen“) – jeweils für das 3. Studienjahr –, sowie im Bereich „Kulturkompetenzen“ unter Nr. 9 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer.

Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten B-Sprache gelten die in den Bereichen „Translatorische Kompetenzen“ unter Nr. 4 und Nr. 5 sowie in den „Dolmetschkompetenzen“ unter Nr. 10 (Lernbereich 2 „Verhandlungsdolmetschen“) – jeweils für das 3. Studienjahr – und im Bereich „Fachkompetenzen“ unter Nr. 7 für das 1. bis 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer.

Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten B-Sprache mit einem oder zwei Fachgebieten gilt das im Bereich „Dolmetschkompetenzen“ unter Nr. 10 für das 3. Studienjahr ausgewiesene Unterrichtsfach als Pflichtfach.

Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des 3. Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.

² Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich eine Wochenstunde Deutsch angeboten werden.

³ Für Studierende, bei denen die B-Sprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.

⁴ In den (ersten) B-Sprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann eine zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.

⁵ Für Studierende, die die Kompetenzen des 3. Studienjahres in der C-Sprache im 1. Studienjahr erworben haben, kann im 2. Studienjahr Aufbaukurs 1 und im 3. Studienjahr Aufbaukurs 2 in der C-Sprache mit jeweils acht Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.

- ⁶ Wenn keine Vorkenntnisse in der C-Sprache vorhanden sind, kann eine zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.
- ⁷ Eine dieser fünf Wochenstunden kann im 1. Studienjahr angeboten werden.
- ⁸ Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.
- ⁹ Für die B-Sprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich eine Wochenstunde für die englisch- bzw. spanischsprachigen Kulturräume angeboten werden.
- ¹⁰ Für Studierende, bei denen die B-Sprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in deutscher Sprache mit Schwerpunkt auf dem deutschsprachigen Kulturraum angeboten werden.
- ¹¹ Die sechs Stunden im 3. Studienjahr sind zusätzliche Wahlpflichtstunden im Dolmetscherstudium. Beim Aufbaustudium wird hier um zusätzlich vier Wochenstunden erweitert zur Vertiefung in den Bereichen Verhandlungs- und Simultandolmetschen sowie Konferenzdokumentation und -übersetzen.
- ¹² Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.
- ¹³ Die zwei Stunden für das Praxisprojekt können entweder im 2. oder 3. Studienjahr im Blockunterricht durchgeführt werden oder in mehreren kleineren Projekten zwischen dem 2. und 3. Studienjahr aufgeteilt werden.

Anhang zu § 9 Nr. 24

Anlage 12
(zu § 13)

Studentenafel für die Fachakademien für Sozialpädagogik (praxisintegrierte Ausbildung)

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie ²	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ³	120
Deutsch ²	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁴	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ⁵	280
Musik- und Bewegungpädagogik ⁶	280
Übungen ⁷	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2 440
Zusatzfach Mathematik ⁸	240
Wahlfächer Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
Praktische Ausbildung	2 400

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

⁵ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

⁶ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Bewegungpädagogik.

⁷ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.